

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Sustrum beantragt im Zuge der Erschließungsplanung des Baugebietes "Südlich Kirchstraße" (Bebauungsplan Nr. 23 "Südlich Kirchstraße") die Beseitigung eines Stillgewässers und eines Gewässers III. Ordnung (Graben 43.14 des Wasser- und Bodenverbandes Linksemsisches Siedlungsgebiet) auf einer Länge von ca. 92 Metern. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Sustrum, Flur 3, Flurstücke 153 und 155/14.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das geplante Vorhaben liegt vollumfänglich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich Kirchstraße“ der Gemeinde Sustrum.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen ist festzuhalten, dass ein Entwässerungsgraben mit Regelprofil auf einer Länge von ca. 92 m bzw. einer Größe von ca. 115 m² sowie ein Stillgewässer mit einer Größe von ca. 400 m² verfüllt und überplant werden sollen. Hierbei ist herauszustellen, dass es sich nicht um zusätzliche Versiegelungen handelt, sondern um eine Veränderung der Oberfläche durch Auf- und Abtrag von Boden.

Es handelt sich um einen artenarmen Standardentwässerungsgraben in kleinräumiger Ausdehnung und einen naturfernen Teich. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter findet nicht in erheblichem Umfang statt.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 10 BNatSchG, Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten, faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumsansprüchen sind allesamt hier weder bekannt noch zu erwarten. Die Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung der dortigen Biotope für Tiere und Pflanzen sind als eher geringwertig einzustufen, da diese stark anthropogen überformt sind.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 07.02.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat